



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. November 2023

## **XVIII Nr. 30**

### **Synode vom 27. November; Reglement Kirchgemeinden, 2. Lesung**

#### **2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

#### **A. Ausgangslage**

Die Synode hat dem Entwurf des Reglements Kirchgemeinden am 18. September 2023 in 1. Lesung mit grossem Mehr zugestimmt.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Kirchgemeinden an ihrer Sitzung vom 10. November in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen ihr der Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 26. Oktober 2023 mit Beilagen zur Verfügung.

#### **B. Anträge und Bemerkungen**

Bei den *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zum Entwurf des Kirchenrats.

#### Art. 11 Datenschutz, Antrag

<sup>1</sup> *Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden.*

#### Begründung

Die Synode hat dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, die Bestimmung zum Datenschutzgesetz zu überprüfen und die Synode über die Ergebnisse zu informieren. Der Kirchenrat begründet in seinem Bericht verständlich und nachvollziehbar, weshalb sich die Kirchgemeinden am Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nicht an jenem des Bundes orientieren sollten.



Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen jedoch, den Absatz mit dem Wort «sinngemäss» zu ergänzen, weil einzelne Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht eins zu eins auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche übertragen werden können.

Art. 28 c) Übertragung von Aufgaben, Antrag

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern der Landeskirche übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.

Begründung

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, die Bestimmung mit dem Wort «Landeskirche» zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung soll Klarheit darüber geschaffen werden, dass die Aufgabe an Nichtmitglieder der Landeskirche und nicht nur an Nichtmitglieder der Kirchenvorsteherschaft übertragen werden kann.

Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende, Antrag

<sup>1</sup> Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit.

<sup>2</sup> Sie können einen Konvent bilden.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

<sup>4</sup> Bilden die Mitarbeitenden einen Konvent, bestimmt der Konvent die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft. Bilden sie keinen Konvent, bestimmt die Kirchenvorsteherschaft die Vertretungen.

Begründung

Die vorberatende Kommission ist irritiert, dass der Kirchenrat seinen Vorschlag, nach dem die Bildung eines Konvents für alle Mitarbeitenden obligatorisch sein soll, erneut einbringt. Die Synode hat an ihrer 1. Lesung mit deutlichem Mehr entschieden, dass die Bildung eines Konvents für die Mitarbeitenden freiwillig sein soll.

Die vorberatende Kommission sieht aber auch, dass das Reglement mit einer Bestimmung ergänzt werden muss, wenn die Mitarbeitenden keinen Konvent bilden. Denn in diesem Fall ist die Ernennung der Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft nicht geregelt.

In der Formulierung der vorberatenden Kommission bleibt die Bildung des Konvents freiwillig (vgl. Abs. 2). Die Anzahl der Vertretungen ist im Abs. 3 geregelt. Und der Abs. 4 überträgt der Kirchenvorsteherschaft die Kompetenz, die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft zu bestimmen, wenn die angestellten Mitarbeitenden keinen Konvent bilden.

Art. 34, Konvent, Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen die Streichung dieses Artikels.



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

### Begründung

Die mögliche Bildung eines Konvents ist neu im Art. 29 d) Abs. 2 geregelt und die ausführenden Bestimmungen dazu sollen in der Kirchgemeindeordnung verankert werden.

### **C. Antrag**

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Kirchgemeinden mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in 2. Lesung zuzustimmen

Im Namen der vorberatenden Kommission

i.V. Martin Breitenmoser  
Vorberatende Kommission

Jacqueline Bruderer  
Protokollführerin